

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerken) der Stadt Schriesheim für 2024

Auf Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schriesheim vom 29. März 2023 hat die Stadt Schriesheim eine Förderrichtlinie für die Förderung von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerken) ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat am 24. Januar 2024 beschlossen diese Förderung auch für das Jahr 2024 bereitzustellen. Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2024 und umfasst ein Budget von insgesamt 15.000 €.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, die Schriesheimer Bürgerinnen und Bürger beim Kauf eines Stecker-Solargerätes zu unterstützen. Damit können die Bürgerinnen und Bürger Ihre laufenden Stromkosten senken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solargeräten ab dem 01. Januar 2023 (Rechnungsdatum).

Gefördert werden nur Anlagen mit bis zu 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters). Die maximale Watt Nennleistung wird dynamisch an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Förderung beinhaltet den Kauf der Module, des Wechselrichters sowie die dazugehörige Verkabelungstechnik (als Set).

Bereits vor dem 01.01.2023 gekaufte Stecker-Solargeräte (Balkonkraftwerke) mit Rechnungsdatum vor dem 01.01.2023 können rückwirkend keine Förderung erhalten.

3. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 150,00 Euro pro Wohneinheit.

Die Auszahlung folgt nach Eingang und Prüfung des vollständig vorliegenden Antrages. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in eines Hauses oder einer Wohnung in Schriesheim und der Schriesheimer Ortsteile Altenbach und Ursenbach.

5. Fördervoraussetzungen

- Je Wohneinheit ist nur eine Anlage mit aktuell maximal 800 W Nennleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) förderfähig. Die maximale Watt Nennleistung wird dynamisch an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- Die Anlage muss über die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, TÜV geprüft, Netz-Anschlussnorm 4105, DSG Sicherheitsstandard) verfügen.

- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis des Eigentümers einzuholen (soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist)
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden.
- Das Stecker-Solargerät muss an einem an das Stromnetz angeschlossenen Gebäude angebracht werden (kein Inselbetrieb).
- Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens **5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme** in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Das Stecker-Solargerät ist wohnungsgebunden.
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers / der Antragstellerin.

6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen. (siehe Punkt 7 Nachweise). Zur Überweisung des Zuschusses ist die Angabe Ihrer Kontoverbindung erforderlich.

7. Einzureichende Unterlagen / Nachweise

- Originalrechnung des Stecker-Solargerätes mit Zahlungsbeleg
- Foto des montierten Stecker-Solargerätes
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
Bei Mietern: Einbauerlaubnis des Eigentümers (soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist)
Bei WEG: gegebenenfalls die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft (soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist)
- **Bei denkmalgeschützten Häusern:** Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Stadt Schriesheim behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Schriesheim kann unter folgenden Voraussetzungen den Zuschuss zurückfordern:

- Wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen
- Wenn bei der Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden
- Wenn die Stecker-Solargeräte nicht 5 Jahre ordnungsgemäß betrieben werden
- Wenn gegen die unter Punkt 5 aufgeführten Fördervoraussetzungen verstoßen wird

Datum: 25.01.2024

Christoph Oeldorf, Bürgermeister